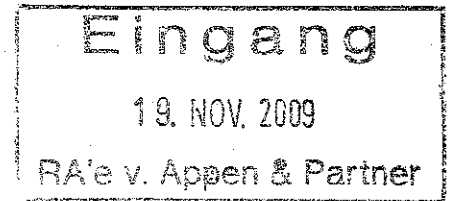




7 II 6210/09

Ausfertigung



Amtsgericht Kiel

B e s c h l u s s

In der Beratungshilfeangelegenheit

24103 Kiel

- Antragstellerin -

Bevollmächtigter: Helge Hildebrandt
Holtener Str. 154, 24105 Kiel
AZ: 421-09

wird der Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe vom 18.09.2009 zurückgewiesen.

Gründe:

Mit dem Antrag erstrebt die Antragstellerin die Gewährung von Beratungshilfe für die Angelegenheit „Prüfung von Bescheiden betr. Einkommensanrechnung nach §§ 11, 30 SGB II“.

Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Legaldefinition § 1 Abs. 1 BerHG). Deren Bewilligung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass Hilfe überhaupt erforderlich ist. Zwar setzt der Begriff "Hilfe" bei teleologischer Auslegung deren Erforderlichkeit nicht voraus. Jedoch ist nach dem Sinn und Zweck von Beratungshilfe im Sinne des Beratungshilfegesetzes (BerHG) unter dem Begriff "Hilfe" immer eine notwendige, erforderliche Hilfe zu verstehen (AG Koblenz, Rpfleger 1996, 164 f.). Die Bewilligung der Beratungshilfe setzt daher eine notwendige anwaltliche Hilfe und damit das Bestehen eines allgemeinen Rechtsschutzinteresses voraus (Kalthoener, Rn. 960).

Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe ist unter anderem, dass nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG).

Der Antragsteller hätte sich an die Bürgerbeauftragte der Stadt Kiel wenden können, welche nach Maßgabe des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (BüG) vom 15.01.1992, GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 42, eine vorrangige Möglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG darstellt. Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, alle Hilfesuchenden in sozialen Angelegenheiten zu informieren und zu beraten sowie ihre Anliegen gegenüber Behörden zu vertreten. Über den Einzelfall hinaus kann die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Berichtspflicht Änderungen oder Ergänzungen gesetzlicher Regelungen vorschlagen.

Die Bürgerbeauftragte und ihre Mitarbeiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Behörden und Dienststellen des Landes Auskünfte einzuholen, Akten anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten. Sie haben Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes. Der Verweis an die Bürgerbeauftragte ist einfachrechtlich gut vertretbar. Daran ändert auch der Vortrag des Antragstellervertreeters nichts.

Die Antragstellerin hat jedoch die ihr zur Verfügung stehende Hilfsmöglichkeit nicht genutzt. Der in Anspruch genommene Antragstellervertreter hat im Rahmen der Prüfung der Gewährung von Beratungshilfe nicht auf die Möglichkeit verwiesen.

Vor diesem Hintergrund war der Antrag auf Beratungshilfe zurückzuweisen.

Über den Festsetzungsantrag war nicht mehr zu entscheiden, weil diesem durch die Versagung der Beratungshilfe die Grundlage fehlt.

Kiel, 18.11.2009

Amtsgericht

Rechtspflegerin

Ausgefertigt am 18.11.2009

**Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 6 Abs. 2 BerHG die Erinnerung zulässig. Sie ist an keine Frist gebunden und kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.